

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.035.865

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Ewa Ernst-Dziedzic, Freundinnen und Freunde haben am 20. Dezember 2019 unter der Nr. **422/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen den Journalisten Max Zirngast“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 7 und 8:

- *Von wem bzw. welcher Stelle kam der Auftrag an das BVT, im Fall Max Zirngast tätig zu werden?*
- *Wer im BVT gab den Auftrag einen Bericht betreffend Max Zirngast zu verfassen?*
- *Wer gab den Auftrag, den Bericht betreffend Max Zirngast an die Staatsanwaltschaft zu schicken?*
- *Warum wurde der Bericht betreffend Max Zirngast an die Staatsanwaltschaft geschickt?*

Der gesetzliche Auftrag im gegenständlichen Fall einen Bericht zu verfassen, gründete sich auf § 2 iVm § 91 Abs. 2 Strafprozessordnung 1975.

Gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung 1975 hat die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft auch zu berichten, wenn aus ihrer Sicht kein Anfangsverdacht vorliegt, oder sie Zweifel hat, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, zu dessen Aufklärung sie berechtigt

und verpflichtet wäre, Ermittlungen zu führen. Es wurde daher am 19. September 2018 an die zuständige Staatsanwaltschaft auf Grundlage des § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung 1975 ein Bericht übermittelt.

Es darf erwähnt werden, dass von der zuständigen Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsauftrag an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erging.

Zu den Fragen 3 und 9:

- *Aus welchen Informationsquellen speiste sich der BVT-Bericht betreffend Max Zirngast?*
- *Aufgrund welcher Informationen geht der Bericht des BVT davon aus, dass die TKP/K eine Abspaltung der TKP/ML sei?*

Der Bericht gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung 1975 vom 19. September 2018 basierte auf öffentlich zugänglichen sowie auf behördeninternen Informationen, des Weiteren auf Informationen, die im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG übermittelt wurden. Aus den oben genannten Quellen ergab sich die Vermutung, dass es sich bei der TKP/K um eine radikale Abspaltung der TKP/ML (Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist - Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch) handle. Gemäß nicht verifizierter Informationen soll die TKP/K in der Stadt Kobane in Syrien aktiv gewesen sein und der kurdischen YPG (Yekîneyên Parastina Gel - Volksverteidigungseinheiten - bewaffnete kurdische Miliz in Syrien) nahestehen.

Nach Ansicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung lag aber kein Anfangsverdacht vor, sodass eine endgültige Abklärung der Organisation der TKP/K nur durch Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen möglich gewesen wäre.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wer verfasste den Bericht betreffend Max Zirngast?*
- *Wurde der Bericht betreffend Max Zirngast von einer weiteren Person überprüft?*
 - a. *Wenn ja, von wem und wurde er korrigiert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Bericht wurde im zuständigen Referat des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verfasst und im Rahmen der Fachaufsicht geprüft.

Es darf aber um Verständnis ersucht dafür werden, dass auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) und auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), insbesondere im Interesse der

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, von einer weitergehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

Hierzu darf auch ausgeführt werden, dass die physische Sicherheit der Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung aufgrund des sensiblen Aufgabenbereichs eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Österreichischen Staatsschutzes ist. Damit einhergehend ist das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bestrebt, den Schutz der Identität seiner Bediensteten auf Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten sicher zu stellen.

Zur Frage 6:

- *Wie funktioniert die Qualitätskontrolle im BVT bei der Erstellung von Berichten solcher Art?*

Die Qualitätskontrolle des Schriftverkehrs des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erfolgt im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

Zur Frage 10:

- *Waren der Bericht des BVT und/oder das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz zu dem politisch sensiblen Fall Gegenstand von schriftlichen (inklusive Mailverkehr) oder mündlichen Besprechungen im Innenministerium?*
 - Falls ja, wer war daran beteiligt, was war ihr Inhalt und was war das Ergebnis dieser Gespräche?*
 - Falls nein, warum nicht?*

Nein, da das zuständige Fachreferat des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bereits vollinhaltlich informiert war und keine Notwendigkeit bestand, diesen Bericht mit anderen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Inneres zu besprechen.

Zur Frage 11:

- *Hatten der Bericht des BVT und/oder das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz Auswirkungen auf Entscheidungen der Bundesregierung bzw. des Innenministeriums in Bezug auf deren öffentliche Vorgehensweise im Fall Zirngast?*

Da diese Frage nur von meinen Amtsvorgängern beantwortet werden kann bzw. auch nicht nur ausschließlich das Bundesministerium für Inneres betrifft, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen muss.

Zur Frage 12:

- *Wurde das Vorgehen des Innenministeriums im Fall Zirngast zu irgendeinem Zeitpunkt mit anderen Ministerien oder Bundesbehörden abgestimmt?*
 - a. *Falls ja, mit wem?*
 - b. *Falls ja, welche Maßnahmen erwuchsen daraus?*
 - c. *Falls nein, warum nicht?*

Nein, da die Strafprozessordnung eine vorhergehende verpflichtende Abstimmung mit anderen Bundesministerien oder Bundesbehörden vor einer Übermittlung eines Berichts gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung 1975 nicht vorsieht.

Karl Nehammer, MSc

